

## **Satzung**

des Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation (SGR) Stockelsdorf

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportverein für Gesundheit und Rehabilitationssport (SGR) Stockelsdorf“ und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist als Verein Mitglied im Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (RBSV)

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Stockelsdorf ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können in angemessenem Rahmen eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung erhalten. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit Behinderten und Nichtbehinderten.

Der Sport wird von einem ausgebildeten Übungsleiter durchgeführt.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßig stattfindende Sportstunden
- b) Gesundheitsorientierte Maßnahmen: Gymnastik, Spiele in Gruppen, Leichtathletik

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern. Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anträge um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

Ausschlussgründe:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss einer Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag muss vom Vorstand eingereicht werden. Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Übersendung der Einladung zur Versammlung oder Feier besonders mitzuteilen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen und sind stimmberechtigt.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die tätigen Mitglieder sind in allen Fällen nach Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein gegenüber betrifft. Mitglieder, die im Vorstand tätig sind, zahlen grundsätzlich den Mitgliedsbeitrag in gleicher Höhe wie alle Mitglieder; Ausnahmen regelt der §4 Abschnitt „Ehrenmitgliedschaft“. Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereinsgeschäftsordnung und den Versammlungsbeschlüssen sowie der Beitragsordnung.

Die Mitglieder dürfen lediglich an allen Veranstaltungen des Rehabilitations- und Behindertensport für den Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Stockelsdorf (SGR) teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Eine Mitgliedschaft erschließt die Möglichkeit, an zertifizierten Rehasportkursen teilzunehmen, durch deren Teilnahme bei Nicht-Vorliegen einer ärztlichen Verordnung weitere Kosten entstehen. Bei Nicht-Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Mitgliedschaft zwingend erforderlich.

## **§6**

### **Beiträge und Gebühren**

Beitragspflicht

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Nicht-Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist für die Teilnahme an Rehasportkursen eine Mitgliedschaft zwingend erforderlich. Durch die Teilnahme an Rehasportkursen entstehen weitere Gebühren, die der jeweils aktuellen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen sind.

Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist

der jeweils aktuellen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen. Diese ist auf Anfrage an den Vorstand von jedem aktuellen oder künftigen Mitglied einsehbar.

#### Zahlungsart- und weise

Der Mitgliedsjahresbeitrag ist per Banküberweisung vom Mitglied selbst im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten. Barzahlungen von Mitgliedsbeiträgen werden nicht akzeptiert. Die Zahlung des Jahresbeitrages kann nach schriftlicher Vereinbarung auch halbjährlich in zwei Raten erfolgen. Weitere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und haben in schriftliche Form zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Einzelfallabsprachen besteht nicht. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauerhaft von der Beitragspflicht entbinden.

### **§7**

#### **Organe des Vereins**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung mit Tagesordnung ist mit einer Frist von 7 Tagen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushänge in den Trainingsräumen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder, wenn dies beantragt wird, durch geheime Stimmzettelwahl. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den jeweils anwesenden Mitgliedern.

### **§8**

#### **Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart/den Kassenwärtinnen

Zum erweiterten Vorstand gehören eventuell gewählte Beisitzer und tätige Übungsleiter. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein auch allein. Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar

a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl: der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, evtl. gewählte 1. Beisitzer

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl: der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, evtl. gewählte 2. Beisitzer und Jugendwart

Eine Wiederwahl ist zulässig. 1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. 2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. 3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon sowie Kosten für Fortbildungen und Teilnahmegebühren, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

## **§9 Versammlungen**

Einmal im Kalenderjahr wird eine Jahreshauptversammlung einberufen und durchgeführt. In der Jahreshauptversammlung wird der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht erstattet. Nachdem Vorstand und Kassenwart Entlastung erteilt wurde, sind die anstehenden Neuwahlen durchzuführen. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig. Als ordentlich einberufene Versammlung gilt, deren Abhaltung mindestens eine Woche vorher jedem Mitglied schriftlich angezeigt wurde, oder durch Presseinformation bekannt gegeben wurde.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Es ist mindestens ein und höchstens zwei Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese/r dürfen/darf nicht einer der beiden Vorsitzenden sein. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der ordentlichen und außerordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nach Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Rehabilitations- und Behinderten Sportverband Schleswig Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde erstmalig am 09.08.2013 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die letzte Änderung fand zum 01.01.2020 aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 27.12.2019 statt.



1. Vorsitzende: Sarah Kleist



2. Vorsitzender: Dennis Janzen



1. Kassenwart: Kirstin Kleist